

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Axel Gehrke, Detlev Spangenberg, Dr. Robby Schlund, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/31134 –**

Abrechnung und Kontrolle der Corona-Tests in Testzentren

Vorbemerkung der Fragesteller

Testzentren beziehungsweise Teststellen können pro „Bürgertest“ 18 Euro abrechnen, die sich in zwölf Euro für die eigentliche Testung und bis zu sechs Euro für das Material aufteilen (<https://www.tagesschau.de/investigativ/wdr/corona-schnelltest-zentren-101.html>). Das Geld wird über die Kassenärztlichen Vereinigungen verteilt, die wiederum jeden Euro aus Steuermitteln über das Bundesamt für Soziale Sicherung zurückerstattet bekämen (ebd.). Laut Recherchen des WDR, NDR und der „Süddeutschen Zeitung“ fühlen sich aber weder die Gesundheitsämter noch die Kassenärztlichen Vereinigungen, das Bundesamt für Soziale Sicherung oder das Bundesministerium für Gesundheit zuständig, zu kontrollieren, ob bei der Abrechnung alles korrekt läuft (ebd.). Weil die zu übermittelnden Angaben keinen Bezug zu der getesteten Person aufweisen dürfen, müssen die Testzentren im Prinzip nicht einmal nachweisen, dass sie überhaupt Antigentests beschafft haben (§ 7 Absatz 4 der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) vom 8. März 2021, https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/Corona-TestV_BAnz_AT_09.03.2021_V1.pdf). Es reicht, wenn sie den Kassenärztlichen Vereinigungen die Zahl der Getesteten ohne Beleg übermitteln (vgl. o. g. Link Tagesschau).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Seit dem 8. März 2021 ist es Bürgerinnen und Bürgern durch den Bürgertest niedrigschwellig möglich, sich regelmäßig kostenlos testen zu lassen. Infolge dieser pragmatischen Vorgehensweise ist es gelungen, in Deutschland eine flächendeckende und leistungsfähige Testinfrastruktur zu schaffen. Dies ist ein wichtiger Erfolg und Grundlage für die aktuellen testgestützten Öffnungsschritte in vielen Bereichen des wirtschaftlichen und öffentlichen Lebens.

Der Großteil der Teststellenbetreiber erfüllt seine Aufgaben ordnungsgemäß, mit großem Engagement und in der notwendigen Qualität. Bereits die Coronavirus-Testverordnung (TestV) in der Fassung vom 8. März 2021 sah umfangreiche Regelungen zur Beauftragung, Vergütung und Abrechnung von

Testzentren und Teststellen vor, die eine Überprüfung der Leistungen und der rechtmäßigen Verwendung der ausgezahlten Mittel ermöglichen. Kassenärztliche Vereinigungen (KVen) können Abrechnungen plausibilisieren und zurückweisen sowie Fehlverhaltensstellen nach § 81a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) und Strafverfolgungsbehörden über Verdachtsfälle informieren. Die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes stellen außerdem die Einhaltung von Qualitätsstandards beim Betrieb von Teststellen sicher.

Als Reaktion u. a. auf die Berichte über mögliche Falschabrechnungen, Betrug oder unsachgemäße Ausstattung einzelner Teststellen wurden mit einer Neufassung der TestV vom 24. Juni 2021 u. a. Kontrollmechanismen präzisiert und gestärkt sowie die Vergütungsregelungen vereinheitlicht und reduziert. Die KVen erhalten zum Beispiel zusätzliche Prüfmöglichkeiten, die Kooperation zwischen den zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und den KVen wird gestärkt sowie die Möglichkeit von Sammelabrechnungen zum Beispiel für mehrere Teststellen, insbesondere für überregionale Teststellenbetreiber, mit dem Ziel einer Erhöhung der Transparenz aufgehoben. Darüber hinaus erfolgt eine Beauftragung als Leistungserbringer nur noch nach individueller Einzelbeauftragung durch die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Die Neufassung der TestV ist am 1. Juli 2021 in Kraft getreten.

1. Wie viele „kostenlose Bürgertests“ wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit Anfang des Jahres durchgeführt, und wie hoch waren die bisherigen Kosten, die dem Bund dafür entstanden sind (bitte nach Monat und Bundesland aufschlüsseln, <https://www.tagesschau.de/investigativ/wdr/corona-schnelltest-zentren-101.html>)?

Nach § 16 TestV erhält das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) monatlich von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung eine Transparenzdatenmeldung mit ergänzenden Informationen zu den mit dem Gesundheitsfonds abgerechneten Beträgen. In dieser Meldung ist die Zahl der PoC-Antigenschnelltests sowie die Zahl der Abstrichnahmen mit Angabe des Monats der Leistungserbringung enthalten.

Bis zur aktuellsten Transparenzdatenmeldung vom 17. Juni 2021 wurden bisher folgende in den Monaten März bis Juni 2021 erbrachte Leistungen von den KVen mit dem Gesundheitsfonds abgerechnet:

	Anzahl Testkits (in Mio.)				Abrechnungsbeträge (in Mio. €)*			
	Monat der Leistungserbringung				Monat der Leistungserbringung			
Kassenärztliche Vereinigung	Mrz 21	Apr 21	Mai 21	Jun 21	Mrz 21	Apr 21	Mai 21	Jun 21
Baden-Württemberg	2,67	3,77	6,66	0,00	18,5	20,5	34,2	0,0
Bayerns	1,67	3,10	4,56	0,07	12,1	17,1	23,9	0,3
Berlin	0,61	2,31	4,57	0,00	4,0	11,4	18,2	0,0
Brandenburg	0,54	0,74	0,63	0,00	3,8	4,1	3,5	0,0
Bremen	0,08	0,10	0,00	0,00	0,6	0,6	0,0	0,0
Hamburg	0,52	0,95	1,34	0,00	3,7	5,1	7,0	0,0
Hessen	1,12	3,38	3,94	0,02	8,0	19,0	21,5	0,1
Mecklenburg-Vorpommern	0,28	0,51	0,51	0,00	2,1	2,6	2,6	0,0
Niedersachsen	1,40	2,42	4,16	0,00	8,7	12,5	20,7	0,0
Nordrhein	1,89	5,92	8,86	0,00	13,8	32,2	46,1	0,0
Rheinland-Pfalz	1,47	1,67	1,85	0,00	9,9	9,5	10,4	0,0
Saarland	0,22	0,83	0,00	0,00	1,5	4,4	0,0	0,0
Sachsen	0,80	1,31	1,53	0,00	5,4	7,2	8,3	0,0
Sachsen-Anhalt	0,35	0,53	0,50	0,00	2,5	3,0	2,5	0,0
Schleswig-Holstein	0,56	1,25	0,00	0,00	3,9	6,8	0,0	0,0

Kassenärztliche Vereinigung	Anzahl Testkits (in Mio.)				Abrechnungsbeträge (in Mio. €)*			
	Monat der Leistungserbringung				Monat der Leistungserbringung			
	Mrz 21	Apr 21	Mai 21	Jun 21	Mrz 21	Apr 21	Mai 21	Jun 21
Thüringen	0,43	0,78	0,30	0,00	3,0	3,6	1,7	0,0
Westfalen-Lippe	2,14	5,39	9,81	0,04	16,2	30,0	38,7	0,2
Gesamt	17,00	35,22	49,46	0,38	117,8	189,8	239,5	0,8

* ohne KV-Verwaltungskosten

Kassenärztliche Vereinigung	Anz. Abstrichnahmen (in Mio.)**				Abrechnungsbeträge (in Mio. €)**			
	Monat der Leistungserbringung				Monat der Leistungserbringung			
	Mrz 21	Apr 21	Mai 21	Jun 21	Mrz 21	Apr 21	Mai 21	Jun 21
Baden-Württemberg	1,64	2,98	5,78	0,00	21,5	37,1	71,9	0,0
Bayerns	1,10	2,84	4,60	0,03	14,6	34,7	56,2	0,4
Berlin	0,29	1,64	4,22	0,00	3,7	20,2	51,7	0,0
Brandenburg	0,17	0,43	0,51	0,00	2,2	5,4	6,4	0,0
Bremen	0,05	0,08	0,00	0,00	0,8	1,2	0,0	0,0
Hamburg	0,26	0,71	1,17	0,00	3,2	8,9	14,5	0,0
Hessen	0,56	2,43	3,68	0,00	7,7	31,5	47,7	0,0
Mecklenburg-Vorpommern	0,14	0,38	0,40	0,00	2,0	4,8	5,1	0,0
Niedersachsen	0,60	1,48	3,50	0,00	6,8	18,3	43,9	0,0
Nordrhein	1,20	4,90	8,43	0,00	15,7	61,0	105,5	0,0
Rheinland-Pfalz	0,41	0,95	1,45	0,00	5,3	11,6	17,8	0,0
Saarland	0,05	0,49	0,00	0,00	0,7	5,9	0,0	0,0
Sachsen	0,38	1,19	1,50	0,00	4,7	14,1	17,3	0,0
Sachsen-Anhalt	0,06	0,28	0,47	0,00	0,8	3,5	6,2	0,0
Schleswig-Holstein	0,25	0,85	0,00	0,00	3,3	11,1	0,0	0,0
Thüringen	0,31	0,14	0,23	0,00	4,4	1,5	2,9	0,0
Westfalen-Lippe	1,34	4,61	6,70	0,04	18,4	60,5	82,9	0,5
Gesamt	9,08	26,61	42,91	0,32	116,1	331,6	530,1	1,1

** ohne Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Obdachlosenunterkünfte

Da zwischen Leistungserbringung und Abrechnung mehrere Monate liegen können, geben die Daten nicht das aktuelle Leistungsgeschehen wieder. Die o. g. Zahlen werden sich daher mit weiteren Abrechnungen in den kommenden Monaten noch verändern.

Die vorliegenden Daten ermöglichen keine Differenzierung nach Bürgertestungen oder anderen Testungen. So sind in der Zahl der Testkits bspw. auch die Kontingenttestungen in Einrichtungen enthalten und in der Zahl der Abstrichnahmen auch die für PCR-Testungen oder laborbasierte Antigentestungen erforderlichen Abstrichnahmen enthalten. Zudem ist eine Differenzierung in vor und nach dem 8. März 2021 erbrachte Leistungen nicht möglich. Die Zahl der abgerechneten Bürgertestungen und der entsprechenden Abrechnungsbeträge dürfte also jeweils unter den o. g. Zahlen liegen.

2. Hat die Bundesregierung, ausgehend von der Zahl der bisherigen „kostenlosen Bürgertests“, eine Prognose, wie viele weitere dieser Tests in den kommenden Monaten dieses Jahres abgerechnet werden?

Die Entwicklung der Zahl der Bürgertestungen hängt von zahlreichen Einflussfaktoren wie der weiteren Entwicklung des Pandemiegeschehens, der Inanspruchnahme der Bürgertestungen durch die Bevölkerung, der Anzahl der vollständig Geimpften und der Erfordernisse eines negativen Testnachweises in

Gastronomie, Einzelhandel, Veranstaltungen u. a. ab. Eine Prognose ist vor diesem Hintergrund nicht valide möglich.

3. Aus welchem Haushaltstitel werden die Erstattungen für die Kosten der „kostenlosen Bürgertests“ entnommen?

Die Aufwendungen des Bundes für die TestV werden aus dem Titel 1501 636 03 „Leistungen des Bundes an den Gesundheitsfonds für SARS-CoV-2-Pandemie verursachte Belastungen“ entnommen.

4. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Testzentren mehr Tests gemeldet haben, als tatsächlich durchgeführt wurden, und wenn nein, liegt das nach Einschätzung der Bundesregierung möglicherweise daran, dass die zu übermittelnden Angaben gemäß TestV keinen Bezug zu der getesteten Person aufweisen dürfen (§ 7 Absatz 4 der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung) vom 8. März 2021, https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/Corona-TestV_BAnz_AT_09.03.2021_V1.pdf)?

Dem BMG liegen die aus der Presseberichterstattung bekannten Informationen über Verdachtsfälle in Bezug auf Falschabrechnungen sowie Abrechnungsbruch vor.

§ 7 Absatz 5 TestV in der Fassung vom 8. März 2021 enthielt bereits die Pflicht, dass jeder Leistungserbringer die für den Nachweis der korrekten Abrechnung erforderliche Auftrags- und Leistungsdokumentation vornimmt und bis Ende 2024 aufbewahrt, um so eine Prüfung der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, der tatsächlichen Leistungserbringung sowie der korrekten Abrechnung bis Ende 2024 zu ermöglichen. Zur Leistungsdokumentation gehört zum Beispiel auch der Nachweis über eingesetzte Antigentests. Diese Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht – die eine vertiefte Prüfung ermöglicht – besteht unabhängig von dem Umfang der gemäß § 7 Absatz 4 TestV an die KVen zu übermittelnden Abrechnungsunterlagen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

5. Welche Behörde ist nach Kenntnis der Bundesregierung dafür zuständig, die ordnungsgemäße Kontrolle der Testabrechnungen durchzuführen, und sieht die Bundesregierung hier Missstände?

Wenn ja, welche?

6. Ist der Bundesregierung bekannt, dass die Kassenärztlichen Vereinigungen sich selbst nicht für zuständig für die Kontrolle der ordnungsgemäßen Abrechnungen der „kostenlosen Bürgertests“ halten (<https://www.tagesschau.de/investigativ/wdr/corona-schnelltest-zentren-101.html>)?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die TestV in der Fassung vom 8. März 2021 enthielt bereits Regelungen, die den KVen eine Überprüfung der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben sowie der Abrechnung der Leistungserbringung ermöglichte. Es bestand etwa die Möglichkeit, erforderliche Plausibilisierungs- oder Clearingverfahren durchzuführen und Zahlungen zurückzuweisen, was auch genutzt wurde. Mit der Neufassung

der TestV wurden diese Kontrollinstrumente präzisiert und gestärkt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

7. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele der gemeldeten Testergebnisse aus den Testzentren in den Bundesländern positiv waren?
 - a) Wenn ja, wie viele (bitte nach Bundesland und Monat aufschlüsseln)?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 7 bis 7b werden gemeinsam beantwortet.

Dem BMG liegen die nach § 16 TestV zu übermittelnden sogenannten Transparenzdaten vor, die seitens der KVen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung jeden Monat übermittelt werden. Diese Daten ermöglichen keine Rückschlüsse auf die Positiv- oder Negativrate der in den Testzentren erfolgten Testungen.

